

AGB der Turnwald Objektberatung e.K.

I. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil aller Lieferungen und Leistungen der Turnwald Objektberatung e.K. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

II. Vertragsbedingungen

- 1) Für Umfang der Lieferung und Leistung ist im Regelfall die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend; als Bestätigung gilt auch der Lieferschein des Lieferers.
- 2) Die zu dem Angebot gehörigen Eigenschaftsangaben für Materialien, Zeichnungen und Daten sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 3) Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 2) Die Preise ändern sich angemessen, wenn die Montage unterbrochen werden muss, bauseitig zu erbringende Leistungen auch nur teilweise nicht erbracht sind, wenn aufgrund bauseitiger Gegebenheiten die Lieferung umgelagert werden muss oder wenn sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Auftragsänderungen ergeben.
- 3) Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Eine Skonto-Abrede bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Bei Lieferung einschließlich Montage kann der Lieferer Abschlagszahlungen bis zu 90% des Vertragswertes ohne Sicherheitsleistung verlangen, ohne dass es eines entsprechenden Leistungsnachweises bedarf.

IV. Vertragsfristen, Verzug

- 1) Eine Frist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung oder Eingang der fristgemäßen Annahme eines Angebots mit zeitlicher Bindung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Daten.
- 2) Eine Lieferfrist ist einzuhalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.
- 3) Vertragsfristen verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes oder seiner Montage von Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende solcher Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

V. Abnahme bei Montage

- 1) Der Besteller ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung der Montage die Leistung abzunehmen.
- 2) Verweigert der Besteller die Abnahme ohne triftigen Grund oder erklärt er sich nicht, gilt die Leistung als abgenommen.
- 3) Weder die tatsächlich noch die fingierte Abnahme beeinträchtigen die Gewährleistungsrechte des Bestellers.

VI. Gefahrenübergang und Entgegennahme

- 1) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Liefergegenstände auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. den Versand oder die Versandkosten und/oder die Montage der Liefergegenstände übernommen hat.
- 2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.
- 3) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenzunehmen
- 4) Teillieferungen sind zulässig.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung und Leistung (Montage)

Für Mängel der Lieferung und Leistung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftete der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

- 1) Bei ordnungsmäßiger Prüfung der angelieferten Ware oder bei Abnahme der Leistung erkennbare Mängel sind binnen 1 Woche nach Entdeckung dem Lieferer schriftlich vorzulegen. Bei rechtzeitiger und berechtigter Rüge eines Mangels schuldet der Lieferer nach seiner Wahl Nachbesserung, Minderung oder Ersatzlieferung. Schlägen Nachbesserung oder Ersatzlieferung trotz schriftlicher Nachfristsetzung fehl, so kann der Besteller unter Ausschluss weiterer Rechte eine angemessene Preisminderung verlangen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind - außer bei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf seitens des Lieferers - ausgeschlossen.
- 2) Sämtliche Gewährleistungsrechte verjähren 24 Monate nach Lieferung bzw. Abnahme wenn der Lieferer den Gegenstand montiert hat. Die Gewährleistungspflicht für gelieferte Geräte, lose Möbelteile, Beschlagteile, Zubehörteile etc. beträgt 6 Monate nach Lieferung bzw. Abnahme.
- 3) Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.
- 4) Unwesentliche Abweichungen hinsichtlich Farbe, Massierung, Abmessung, Dicke oder Ausführung berechtigen den Besteller nicht zur Erhebung einer Mängelrüge.
- 5) Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass diese vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Lieferer oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht wurde. Ausgeschlossen sind ferner alle Ansprüche, die sich aus der Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Unfallverhütungsvorschriften und/oder anderen Normen durch den Besteller und/oder seine Mitarbeiter und/oder seine Abnehmer ergeben

VIII. Eigentumsvorbehalt

- 1) Der Lieferer behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur Tilgung aller Forderungen gegen den Besteller aus dem Liefervertrag vor.
- 2) Bei Vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Lieferer zur Rücknahme berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

IX. Rücktrittsrecht des Bestellers

- 1) Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers.
- 2) Liegt Verzug im Sinne des Abschnitts IV dieser Lieferbedingung vor, und übersteigt dieser den mit Verzugsentschädigung belegten Zeitraum und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer danach eine angemessenen Nachfrist mit ausdrücklicher Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne und wir die Nachfrist schuldhaft nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

X. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Lieferer und Besteller ist nach Wahl des Lieferers der Sitz der Gesellschaft oder der Sitz des Bestellers. Für Klagen gegen den Lieferer ist ausschließlich der Gerichtsstand München
- 2) Die Rechtsbeziehung zwischen dem Besteller und dem Lieferer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN Kaufrechts ist ausgeschlossen.